

Inhaltsverzeichnis

§	1	-	3	Allgemeines
§	4			Spielausschuss des BBV
§	5	-	6	Besondere Aufgaben des BBV-Spielausschusses
§	7	-	8	Spielausschuss der Bezirke
§	9	-	12	Spielerlaubnis
§	13	-	16	Spielerliste
§	17	-	18	Wartezeiten
§	19			Regelung entfallen
§	20	-	21	Altersklassen - Jugendfreigabe
§	22	-	23	Spielsaison
§	24			Spielfelder
§	25			Ballmarken
§	26	-	28	Turniere
§	29	-	31	Einzelmeisterschaften
§	32	-	33	Mannschaftskämpfe - Allgemeines
§	34	-	38	Mannschaftskämpfe - Mannschaftsmeisterschaften
§	39			Wettkampfbestimmungen - Aufstiegsspiele - Spielgemeinschaften
				(Stärke und Zusammensetzung der Mannschaft)
§	40			Mannschaftsaufstellung
§	41			Durchführung der Wettkämpfe
§	42	-	43	Wettkampfbestimmungen (Wertung)
§	44			Wettkampfbestimmungen (Protest)
§	45			Schiedsrichter*innen
§	46			Kosten
§	47			Mannschaftsmeisterschaft mit Auf- und Abstieg
§	48			Spielverkehr mit dem Ausland
§	49			Spiele gegen nicht organisierte Vereine
§	50			Spielverbote
§	51			Schlussbestimmungen



§ 1 Allgemeines

Zweck der Spielordnung des Bayerischen Badminton-Verbandes e. V. ist es, einheitliche Richtlinien für den Wettspielbetrieb innerhalb des Verbandes zu schaffen; sie gilt als Anlage zu der Verbandssatzung.

- § 2 1. Alle Spiele von Einzelspieler*innen und Mannschaften des BBV, seiner Bezirke sowie deren Vereine werden nach den vom DBV anerkannten Spielregeln des Badminton-Welt-Verbandes (BWF) in Verbindung mit den Bestimmungen der Spielordnungen des DBV und des BBV durchgeführt.
 - Bei allen Veranstaltungen muss in badmintonsportgerechter Spielkleidung gespielt werden.
- § 3 Folgende Wettbewerbe können in den in § 20 Abs. 1. 1.1. 1.17. genannten Altersklassen durchgeführt werden:
 - 1. Bezirkseinzelmeisterschaften
 - 2. Bayerische Bezirksliga-Einzelmeisterschaften
 - 3. Süd- und Nordbayerische Einzelmeisterschaften
 - 4. Bayerische Einzelmeisterschaften
 - 5. Bezirks-Ranglistenturniere
 - 6. Regional-Ranglistenturniere
 - 7. Bayerische Ranglistenturniere
 - 8. Mannschaftsmeisterschaften
 - 9. Mannschaftspokalwettbewerbe
 - 10. Länderspiele
 - 11. Freundschaftsspiele
 - 12. Turniere

§ 4 Spielausschuss des BBV

- Verantwortlich für die Durchführung der vom BBV veranstalteten Meisterschaften, Mannschaftsspiele und Turniere ist der Spielausschuss. In allen Angelegenheiten der Jugend und Schüler*innen tritt an Stelle des Spielausschusses der Jugendausschuss.
- 2. Zur Durchführung der in § 3 genannten Wettbewerbe kann sich der Spielausschuss entsprechender Ausrichter bedienen.
 - Der Veranstalter hat unmittelbar nach Turnierende einer Veranstaltung entsprechend § 3 BBV-SpO einen kompletten Ergebnisbericht an die BBV-Geschäftsstelle und an den*die BBV-Medienreferenten*in weiterzuleiten. Die Weiterleitung an den*die BBV-Medienreferenten*in entfällt, falls die Veröffentlichung in der betreffenden Bezirkshomepage erfolgt.
- Der Spielausschuss regelt alle Grundsatzfragen für den Spielbetrieb des BBV im Einvernehmen mit den hierzu berufenen Organen der Bezirke. Seine Aufgaben und Entscheidungen ergeben sich aus dieser Spielordnung, der Rechtsordnung und der Strafordnung.



- 4. Über alle Proteste gemäß dieser Spielordnung entscheidet der Spielausschuss bzw. der Jugendausschuss. Entscheidungen des Spielausschusses bzw. Jugendausschusses, die nicht verwaltungsmäßiger Natur sind, stellen Rechtsentscheidungen im Sinne der Rechts- und Strafordnung dar. Sie müssen daher unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung herbeigeführt werden.
- § 5 Besondere Aufgaben des BBV-Spielausschusses
 - 1. Mannschaften für Spiele auf Verbandsebene werden vom Spielausschuss im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand aufgestellt.
 - 2. Die Teilnehmer*innen an den Deutschen Einzelmeisterschaften legt entsprechend ihrer Qualifikation der Spielausschuss fest.
- § 6 Unter Aufsicht des BBV-Spielausschusses werden durchgeführt:

Bayerische Einzelmeisterschaften, Bayerische Mannschaftsmeisterschaften, Mannschaftsmeisterschaften der Bayernligen, Bayerische Ranglistenturniere Länderspiele und Freundschaftsspiele auf Verbandsebene.

§ 7 Spielausschuss der Bezirke

Der*Die für jeden Bezirk gewählte Bezirksvorsitzende ist zugleich Vorsitzende*r des Bezirksspiel- bzw. -jugendausschusses, sofern nicht ein gewählter Sportwart*in und/oder Jugendwart*in benannt ist. Der*Die Bezirksvorsitzende kann die Aufgaben im Einvernehmen mit der Bezirksvorstandschaft delegieren. Ferner werden vom Bezirkstag noch 2 - 6 Beisitzer*innen zum Bezirksspiel- bzw. -jugendausschuss gewählt.

§ 8 1. Unter Aufsicht des Bezirksspielausschusses werden durchgeführt:

Bezirks-Einzelmeisterschaften, Mannschaftsmeisterschaften auf Bezirksebene, Bezirks-Ranglistenturniere, Vergleichskämpfe und Freundschaftsspiele auf Bezirksebene.

2. Unter Aufsicht des Bezirksjugendausschusses werden durchgeführt:

Schüler/Jugend Bezirks-Einzelmeisterschaften, Schüler/Jugend Mannschaftsmeisterschaften auf Bezirksebene, Schüler/Jugend Bezirks-Ranglistenturniere, Schüler/Jugend Vergleichskämpfe und Freundschaftsspiele auf Bezirksebene.

 Weitere Aufgaben können ihnen nach dieser Spielordnung übertragen werden, und der Vorstand als oberstes Verwaltungsorgan des Verbandes sowie der jeweils andere (Spiel- oder Jugend-) Ausschuss können sich ihrer als örtlich gut unterrichtete Stelle von Fall zu Fall bedienen.



4. §§ 4, 5 und 6 gelten sinngemäß auch für die Bezirksspielausschüsse.

§ 9 Spielerlaubnis

- 1. Zur Teilnahme an den Spielen des BBV und seiner Vereine sind nur Spieler*innen berechtigt, die in die derzeit gültige Spielerliste eingetragen sind.
- Zuständig für die Führung und Kontrolle der Spielerliste ist der BBV.
- 3. Kann die Spielerlaubnis bei Veranstaltungen nicht vor Ort geprüft werden, ist sie anderweitig zu kontrollieren und hierfür eine Gebühr von 5,-- € an die für die Prüfung zuständige Stelle zu entrichten.
- 4. Bei Teilnahme von Jugendlichen an Veranstaltungen auf DBV-Ebene ist neben der Spielerliste ein Sportgesundheitspass bzw. ein Gesundheitszeugnis vorzuweisen. Einschränkungen in der Sportgesundheit dürfen nicht vorliegen.
- § 10 1. Spielberechtigte Spieler*innen dürfen nur in oder gegen Mannschaften spielen, deren Verein durch die Nationalverbände dem Badminton-Welt-Verband (BWF) angehören.
 - 2. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur mit schriftlicher Genehmigung des BBV zulässig.
- § 11 Eine Spielerlaubnis kann nicht mit rückwirkender Kraft erteilt werden. Der früheste Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit ist der Tag der Eintragung durch den BBV in die Spielerliste, der nicht vor dem Tag der systemisch erfassten Onlinebeantragung auf Erteilung der Spielerlaubnis liegen darf. Als Eingangstermin eines Antrags auf Spielerlaubnis gilt der im Onlinedienst systemisch erfasste Tag.
- § 12 Wechselt ein*e Spieler*in in einen anderen Landesverband des DBV über, so ist zur Erteilung der Spielerlaubnis die Freigabeerklärung des letzten Landesverbandes erforderlich. Diese Freigabe fordert die BBV-Geschäftsstelle bei einem Wechsel eines*r Spielers*in zu einem bayerischen Verein an.
- § 13 bleibt offen
- § 14 1. Die Spielerlaubnis wird auf Antrag des Mitgliedsvereins vom BBV erteilt. Das vom*n Spieler*in und Verein vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Antragsformular, welches der BBV zur Verfügung stellt, verbleibt beim Verein. Es ist dem BBV auf Anforderung vorzulegen.
 - 2. Mit dem Eintrag in die Spielerliste des Vereins erhalten die Verbandsangehörigen die Spielerlaubnis für einen Verein im Gebiet des BBV.
- § 15 Eine Spielerlaubnis kann ganzjährig ohne Unterbrechung beantragt und erteilt werden.



§ 16 Ein*e Verbandsangehörige*r kann Mitglied mehrerer Vereine sein, besitzt jedoch die Spielerlaubnis nur für einen Verein. Ein Wechsel dieser Spielerlaubnis kommt einem Vereinswechsel gleich. Die Spielerlaubnis eines*r übergetretenen Verbandsangehörigen ist vom neuen Verein beim BBV online zu beantragen.

Die Spielerlaubnisangelegenheiten werden innerhalb des BBV nur zwischen Verband und Vereinen geregelt, außerhalb des BBV unter Einschaltung des zudem betroffenen Landesverbandes.

§ 17 Wartezeiten

- 1. Bei einem Wechsel der Spielerlaubnis innerhalb des BBV gibt es keine Wartezeit; bei einem Wechsel aus einem anderen Landesverband beträgt sie höchstens vier Wochen (abhängig von der Freigabe des abgebenden Landesverbandes).
- 2. Ein Wechsel der Spielerlaubnis bei Jugendlichen kann nur mit Genehmigung der Erziehungsberechtigten erfolgen.
- 3. Die Wartezeit beginnt mit dem § 11 Abs. 2 entsprechenden Eingang des Antrags bei der BBV-Geschäftsstelle bzw. dem vom Onlinedienst systemisch erfassten Tag.
- § 18 Im Laufe der Spielsaison kann ein*e Aktive*r höchstens zweimal den Verein wechseln und für diesen Spielerlaubnis erhalten. Wurde ein*e Aktive*r disqualifiziert oder gesperrt, so ist während der Sperrzeit ein Vereinswechsel nicht möglich. Nach einem Wechsel darf ein*e Spieler*in sofort für den neuen Verein an Einzelmeisterschaften und Einzelturnieren teilnehmen. Für die Teilnahme an Mannschaftswettkämpfen müssen die Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 erfüllt sein.
- § 19 Regelung entfallen

§ 20 Altersklassen

Die Spieler*innen werden in folgende Altersklassen eingeteilt:

1.1.	Schüler U 11	bis zum vollendeten 11. Lebensjahr
1.2.	Schüler U 13	bis zum vollendeten 13. Lebensjahr
1.3.	Schüler U 15	bis zum vollendeten 15. Lebensjahr
1.4.	Jugendliche U 17	bis zum vollendeten 17. Lebensjahr
1.5.	Jugendliche U 19	bis zum vollendeten 19. Lebensjahr
1.6.	Junioren U 22	bis zum vollendeten 22. Lebensjahr
1.7.	Aktive	nach vollendetem 18. Lebensjahr
1.8.	Senioren O 35	nach vollendetem 35. Lebensjahr
1.9.	Senioren O 40	nach vollendetem 40. Lebensjahr
1.10.	Senioren O 45	nach vollendetem 45. Lebensjahr
1.11.	Senioren O 50	nach vollendetem 50. Lebensjahr
1.12.	Senioren O 55	nach vollendetem 55. Lebensjahr
1.13.	Senioren O 60	nach vollendetem 60. Lebensjahr
1.14.	Senioren O 65	nach vollendetem 65. Lebensjahr
1.15.	Senioren O 70	nach vollendetem 70. Lebensjahr
1.16.	Senioren O 75	nach vollendetem 75. Lebensjahr



- 2. Zur Teilnahme an allen Meisterschaften gilt der 31. Dezember als Stichtag für die Einstufung in die entsprechende Altersklasse. Wer nach diesem Tag z. B. das 18. Lebensjahr vollendet hat, gilt für die gesamte Spielzeit als Jugendlicher.
- 3. Die in Abs. 1 Nr. 1.2. 1.7. genannten Altersklassen können nicht an einer Meisterschaft jüngerer Altersklassen teilnehmen. Ein Start von Aktiven in anderen Altersklassen ist nur möglich, wenn die entsprechenden Altersvoraussetzungen erfüllt sind. Die in Abs. 1 Nr. 1.9. 1.16. genannten Altersklassen können in jüngeren Seniorenklassen, die in Abs. 1 Nr. 1.8. 1.15. genannten Altersklassen nicht aber in älteren Altersklassen starten.

§ 21 Jugendfreigabe

- 1. Eine vorzeitige Erklärung von Jugendlichen zu Aktiven ist unzulässig, jedoch dürfen Jugendliche auch in Aktivenmannschaften eingesetzt werden, wenn sie am 31.12. der betreffenden Spielsaison das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- Die zur Teilnahme am Aktivenspielbetrieb berechtigten Jugendlichen dürfen auch in Schüler-/ Jugendmannschaften des Vereines eingesetzt werden. Bei Kollisionen der Spieltage der Jugend und der Aktiven besteht, soweit nicht § 50 Punkt 2 BBV-SpO etwas anderes regelt, keine Verlegungspflicht.

§ 22 Spielsaison

- Die Spielsaison des BBV beginnt am 01. September und endet am 30. Juni des folgenden Jahres. Im Schüler- und Jugendbereich richtet sich die Turniersaison nach dem Kalenderjahr.
- § 23 1. Aus der Spielordnung des DBV ergeben sich die Termine für die Durchführung der regionalen Meisterschaften und Veranstaltungen, die außerdem rechtzeitig im amtlichen Presseorgan veröffentlicht werden.
 - 2. Diese Termine setzen für einen geordneten Spielbetrieb in Bayern nachstehende Zeiteinteilung voraus:
 - a) Der Spielplan der Oberliga Bayern und der Bayernligen orientiert sich an den höheren Ligen. Die Mannschaftsmeisterschaft soll Ende März jeden Jahres beendet werden. Allerdings werden Wochenenden nicht für Punktspiele genützt, die noch in die Sommerferien fallen. In den übrigen Ligen und Klassen müssen Mannschaftsmeisterschaften bis Ende April jeden Jahres durchgeführt sein.
 - b) Die nötigen Aufstiegsspiele müssen bis Ende Mai abgewickelt werden.
 - c) Die Bezirksmeisterschaften müssen mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin der nächsthöheren Meisterschaft durchgeführt sein. Verantwortlich für die Durchführung sind die zuständigen Bezirks-Spielausschüsse, die die Ausschreibung den Vereinen rechtzeitig bekannt geben. Die Ausschreibung ist ferner in dreifacher Ausfertigung an den BBV-Spielausschuss zu senden. Werden die Bezirksmeisterschaften aus besonderem Anlass noch in die für die Mannschaftsrunde gedachte Zeitspanne

Seite 6 von 29 BBV-Spielordnung vom 20.04.2024



gelegt, so ist dafür Sorge zu tragen, dass sie nicht auf die für Mannschaftsrunden vorgesehenen Wochenenden fallen. Die Teilnahme an Bezirksmeisterschaften wird nicht als Entschuldigung für ein Nichtantreten zu einem Punktspiel anerkannt.

§ 24 Halle und Spielfelder

- Die entsprechenden Bestimmungen der offiziellen Badminton-Spielregeln (Regeln 1 3) sind verbindlich.
- 2. Der freie Raum zwischen der Seitenlinie zu einem anderen Spielfeld oder der Wand darf einen Abstand von 30 cm nicht unterschreiten. Nach hinten muss ein Spielfeld wenigstens einen hindernisfreien Auslauf von 130 cm haben, bis auf weiteres ist für den Wettspielbetrieb auch ein hindernisfreier Auslauf von 80 cm zugelassen. In dieser Entfernung muss ein*e Spieler*in mit einem nach oben gestreckten Schläger aufrecht stehen können, ohne die Decke oder andere Hindernisse zu berühren.
- 3. Die Höhe der Halle soll 9,00 m betragen, jedoch ist in Anbetracht dessen, dass die derzeitigen Hallen meist niedriger sind, eine lichte Hallenhöhe von 5,00 m für den Wettspielbetrieb bis auf weiteres zugelassen.
- 4. Das Tages- und Kunstlicht muss den Spielraum ausreichend, gleichmäßig und blendungsfrei ausleuchten. Fenster und Lichtwände müssen darum an der Seite der Spielfelder liegen. Die in Spielrichtung liegenden Fenster sind abzudunkeln.
- 5. Der Fußbodenbelag muss fehlerfrei und möglichst rutschfest, die Spielfeldmarkierung deutlich erkennbar sein.
- 6. Die Halle muss so temperiert sein, dass es vertretbar ist, darin zu spielen und sich aufzuhalten. Die Temperatur darf nicht weniger als 15° betragen. Die Beweislast trägt der*diejenige, welche*r sich auf die nicht ausreichende Temperatur beruft.
- 7. Alle Spielflächen, die den oben genannten Anforderungen nicht genügen, sind für die Verbandsspiele nicht zugelassen. In Zweifelsfällen kann auf Antrag eine Abnahme der Halle durch einen Verbandsbeauftragten erfolgen. Die Kosten für die Abnahme gehen zu Lasten des Antragstellers, sofern die Halle als bespielbar erklärt wird; im anderen Fall trägt der Verein, der die Halle benutzen will, die Kosten.

§ 25 Ballmarken

- Bei allen von den Bezirken oder dem BBV veranstalteten Ranglisten-Turnieren, Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaften muss in allen Altersklassen mit Naturfederbällen gespielt werden, die vom BBV-Spielausschuss getestet, zugelassen und jeweils für die einzelnen Klassen und Einzelveranstaltungen festgelegt sind. Diese Festlegung erfolgt in jeder Saison.
- Die Bezirke können im Rahmen der BBV-Zulassung durch Bezirksbeschluss für den von ihnen veranstalteten Spielbetrieb eine andere Zulassung (Kategorieeinstufung oder/und geringere Anzahl zugelassener Bälle) betreffend die vom BBV-Spielausschuss festgelegten Naturfederbälle festlegen oder den Plastikball bestimmen.



3. Bei sonstigen Veranstaltungen, insbesondere Turnieren (einschließlich Bayern-Cup-Turnieren) bleibt den Veranstaltern die Wahl der Ballart und Marke überlassen. Nehmen Jugendliche oder Spieler*innen höherer Ligen als Bezirksoberliga an solchen Veranstaltungen teil, ist der Naturfederball zu verwenden.

§ 26 Turniere

Die DBV-Spielordnung und ihre Anlagen (III und IV) regeln alle Einzelheiten, die mit der Durchführung von Turnieren in Verbindung stehen und sind Bestandteil der BBV-Spielordnung.

§ 27 Turniere können von allen dem BBV angeschlossenen Vereinen veranstaltet werden. Sie bedürfen der Genehmigung, wenn sie zum Zeitpunkt einer bayerischen, südostdeutschen Meisterschaft in der gleichen Altersklasse oder der Deutschen sowie der Internationalen Meisterschaft gespielt wird.

Diese Genehmigung erteilt:

- a) auf Vereinsebene innerhalb eines Bezirkes der Bezirks-Sportwart bzw. der Bezirks-Jugendwart,
- b) für Turniere, an denen Spieler*innen mehrerer Bezirke teilnehmen, der BBV-Spiel-/Jugendausschuss (Anträge sind über den Bezirks-Sportwart/Bezirks-Jugendwart einzureichen),
- c) für internationale Turniere, Bundesturniere, der Bezirks-, BBV-Spiel-/Jugend- und der DBV-Spielausschuss (Anträge sind einzureichen über den Bezirks-Sportwart/Bezirks-Jugendwart und den BBV-Spielausschuss/Jugendausschuss).
- § 28 1. Die Anträge sind mit der in dreifacher Ausfertigung einzureichenden Ausschreibung mindestens acht Wochen vor dem geplanten Termin der zuständigen Stelle vorzulegen. Die Bezirks-Sportwarte*innen bzw. Bezirks-Jugendwarte*innen sind verpflichtet, die von ihnen erteilten Genehmigungen schriftlich dem BBV-Spielausschuss zur Kenntnis zu bringen.
 - 2. Einladung und Ausschreibung dürfen auf keinen Fall veröffentlicht, an Vereine oder Einzelpersonen versandt werden, solange nicht dem Antrag von der zuständigen Stelle die Genehmigung erteilt ist.
 - 3. Nach Turnierschluss hat der Ausrichter dem Bezirkssport-/Bezirksjugendwart innerhalb von 2 Wochen ein genau ausgefülltes Turnierprogramm mit allen Spielergebnissen in einfacher Ausfertigung zu übersenden.
 - Bei Turnieren, an denen Spieler mehrerer Bezirke teilnehmen, ist ein weiteres Exemplar an den BBV-Spielausschuss/Jugendausschuss zu senden.
 - 4. Bei Turnieren für Aktive auf Bezirks- und Landesebene sind auch Jugendliche startberechtigt, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben. Haben Jugendliche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, so sind sie ebenfalls startberechtigt, wenn sie bereits an einer vorausgegangenen Bezirksmeisterschaft teilgenommen und ihre



Spielstärke unter Beweis gestellt haben. Für die Meldung solcher Jugendlicher ist der Verein verantwortlich.

Die Ausrichter von Turnieren werden gebeten, den Jugendlichen diese Startmöglichkeit einzuräumen.

§ 29 Einzelmeisterschaften

- Die Ausschreibung zu den Meisterschaften erlässt der BBV-Spielausschuss im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand. Entsprechende Beschlüsse des Verbandstages sind zu berücksichtigen.
- Die Durchführung dieser Meisterschaften und Veranstaltungen hat im Rahmen der DBV-Spielordnung und ihrer Anlagen (III und IV) zu erfolgen.
- 3. Die Zeiten für die Durchführung ergeben sich aus der in den §§ 22 und 23 genannten Zeiteinteilung.
- 4. Bei Einzelmeisterschaften und Ranglistenturnieren auf Bezirks- und Verbandsebene können in allen Altersklassen deutsche Staatsangehörige sowie Ausländer*innen starten, die zum Zeitpunkt der Veranstaltung einen länger als drei Monate bestehenden Erstwohnsitz in Deutschland haben und nachweisen können. Eine Spielberechtigung für einen Verein des BBV muss bei jedem Teilnehmer bestehen.
- 5. Wenn weniger als vier Teilnehmer*innen in einer Disziplin melden, gilt:
 - bei nur einer Meldung spielt der*die Teilnehmer*in (bei Meisterschaften nach § 20.1.1.8ff) in der nächst jüngeren (bei Meisterschaften in den Klassen des § 20 Abs. 1 Nr. 1.1 bis 1.5) in der nächst älteren Klasse. Ein*e Meister*in einer Altersklasse mit nur einem*r Teilnehmer*in wird nicht benannt.
 - bei 2 Teilnehmer*innen wird lediglich das Finalspiel ausgetragen.
 - bei 3 Teilnehmer*innen werden die Platzierungen in einer Gruppe ermittelt.
- 6. Bei den Meisterschaften der Junioren und Aktiven auf Bezirks- und Landesebene können auch Jugendliche teilnehmen, sofern sie gemäß § 21 SpO in Aktivenmannschaften einsatzberechtigt sind.
- § 30 1. Teilnahmeberechtigt an den Bayerischen Einzelmeisterschaften der Altersklassen gemäß SpO § 20 Abs. 1 Punkt 1.1. bis 1.5. sind Sportler*innen, die sich gemäß folgender Regelung qualifiziert haben:
 - Spieler*innen oder Paarungen, die sich gemäß der aktuellen BBV-Turnierbestimmungen der Jugend über die BBV-Rangliste U11 - U19 einen Startplatz erspielt haben.
 - b) Spieler*innen oder Paarungen, die sich bei den vorangegangenen Bezirksmeisterschaften qualifiziert haben: Die Bezirksquoten sind in den BBV-Turnierbestimmungen der Jugend detailliert aufgeführt.
 - 2. Teilnahmeberechtigt an den Bayerischen Einzelmeisterschaften der Altersklassen gemäß SpO § 20 Abs. 1 Punkt 1.6. bis 1.17. sind Sportler*innen, die sich gemäß folgender Regelung qualifiziert haben:
 - a) Spieler*innen oder Paare, die bei der letzten Meisterschaft in den Einzelwettbewerben im Semifinale und in den Doppelwettbewerben im Finale gestanden haben,

Seite 9 von 29 BBV-Spielordnung vom 20.04.2024



- b) Spieler*innen oder Paare, die sich bei den vorangegangenen Bezirksmeisterschaften qualifiziert haben. Die Anzahl der Teilnehmer*innen für die einzelnen Bezirke wird jährlich durch den BBV-SpA festgelegt.
- c) Der BBV-Spielausschuss ist berechtigt weitere Meldungen zuzulassen, es sei denn, der Bezirk schreibt die Bezirksmeisterschaften ausdrücklich als Qualifikation für die Bayerische Meisterschaft vor. In einem solchen Fall kann die Meldung zur Bayerischen Meisterschaft nur durch den*die Bezirkssportwart*in erfolgen, der*die eine Meldung eines*r nicht nach § 30 Abs. 2 a) oder b) qualifizierten Spielers*in nur dann weitergeben muss, wenn dieser durch übergeordneten Einsatz an der Qualifikation verhindert war.
- § 31 1. Die Ausrichtung der in § 6 genannten Veranstaltungen kann jeder dem BBV angeschlossene Verein übernehmen, der eine entsprechende schriftliche Bewerbung bei der BBV-Geschäftsstelle einreicht.

Die Bewerbung muss dort so rechtzeitig vorliegen, dass Beirat oder der Vorstand über die Vergabe entscheiden kann.

- 2. Liegt diesem Gremium keine Bewerbung vor, entscheidet über später noch eingehende Bewerbungen der jeweils zuständige Ausschuss.
- 3. Die Vergabe der Bezirkseinzelmeisterschaften erfolgt sinngemäß durch den Bezirksspielausschuss. Der Termin für die Bewerbung wird jeweils bei dem vorangehenden Bezirkstag festgelegt.
- Der schriftliche Bescheid, dass der Bewerber mit der Ausrichtung einer Meisterschaft beauftragt wird, hat die Auflage zu enthalten, dass der Ausrichter sich innerhalb von 14 Tagen schriftlich verpflichtet,
 - a) die Meisterschaft zum festgesetzten Zeitpunkt
 - b) in der vorgesehenen Halle durchzuführen,

widrigenfalls er für die Folgen schadenersatzpflichtig gemacht bzw. einem Rechtsverfahren unterworfen wird.

Mannschaftskämpfe

A. Allgemeines

- § 32 1. Freundschaftsspiele gegen angeschlossene Vereine aller Landesverbände des DBV bedürfen keiner Genehmigung. Nach dem Spiel ist eine Spielergebnismeldung durch den Heimverein an den BBV und den zuständigen Bezirk zu senden.
 - Für die Abwicklung von Mannschaftskämpfen ist der jeweilige Heimverein verantwortlich, wobei der*die Spielleiter*in möglichst kein aktiv beteiligte*r Spieler*in sein soll. Stehen keine neutralen Schiedsrichter*innen zur Verfügung, so sind Schiedsrichter*innen von beiden Vereinen zu stellen.
 - Jede Mannschaft hat eine*n verantwortliche*n Mannschaftsführer*in zu benennen, der*die allein zur Vertretung der Mannschaft berechtigt ist; er*sie braucht nicht zu den beteiligten Spieler*innen zu gehören.



§ 33 Die Durchführung der Mannschaftspokalwettbewerbe nach § 3.9 SpO wird in einer Anlage zur Spielordnung geregelt.

B. Mannschaftsmeisterschaften

- § 34 1. Für die Durchführung der Mannschaftsmeisterschaften der Aktiven können neben dieser Spielordnung spezielle Durchführungsbestimmungen gelten.
 - 2. Die Durchführungsbestimmungen werden erlassen
 - vom Bezirks-Spielausschuss f
 ür in seinem Bezirk,
 - vom BBV-Spielausschuss f
 ür die Oberliga Bayern,
 - vom BBV-Spielausschuss für in den Bayernligen,
 - vom BBV-Spielausschuss gemeinsam mit Organen anderer Landesverbände und/oder des DBV für den über der Oberliga Bayern hinausgehenden, durchzuführenden Spielbetrieb.
 - 3. In jeder Spielzeit werden im Gebiet des BBV Mannschaftsmeisterschaften der Aktiven ausgetragen. Die Einteilung der Mannschaften richtet sich nach der gebietlichen Zugehörigkeit und nach den Abschlusstabellen der Vorsaison.
- § 35 1. Für die Verbandsspiele der Schüler*innen und Jugend gelten alle Bestimmungen dieser Spielordnung sinngemäß unter der Voraussetzung, dass die Jugendmannschaft die "höhere" Mannschaft und die Schülermannschaft die "niedrigere" Mannschaft im Sinne von § 40 SpO bedeutet.
 - In Jugendmannschaften sind grundsätzlich auch Schüler*innen spielberechtigt.
 - Nimmt ein Verein sowohl mit der Jugend- als auch mit Schüler-Mannschaften an Punktrunden und Mannschaftsmeisterschaften teil, dürfen in der Jugendmannschaft Schüler*innen nur ihrer Spielstärke entsprechend eingesetzt werden. Unter ihrer Spielstärke eingestufte Schüler*innen sind für den Einsatz in einer anderen Mannschaft gesperrt.
 - 4. Die Bezirks-Jugendausschüsse nehmen die Gruppeneinteilung der Jugend- und Schüler-Mannschaften in ihrem Bezirk selbst vor.
 - 5. An der bayerischen Mannschaftsmeisterschaft der Schüler U15 und der Jugend U19 können die Bezirksmeister oder deren Vertreter teilnehmen. Neben diesen jeweils sechs Mannschaften benennt der BBV-Jugendausschuss zwei weitere Mannschaften je Altersklasse. Die Bezirke können auch mehr als die qualifizierten Mannschaften melden. Wird das Teilnehmerkontingent nicht voll ausgeschöpft, gehen die freien Plätze zuerst an den Ausrichter und dann an die spielstärksten, zusätzlich gemeldeten Mannschaften. Als Kriterium gilt hier die Punktezahl anhand der Deutschen Rangliste der Jugend im Einzel (analog der Ermittlung der Setzplätze für die Bayerische Mannschaftsmeisterschaft).
- § 36 1. Die teilnehmenden Mannschaften werden in folgende Ligen/Klassen eingeteilt:
 - 1.Bundesliga, 2.Bundesliga Süd, Regionalliga SüdOst, Oberliga Bayern, Bayernliga Süd/Nord, Bezirksoberliga, Bezirksliga, Bezirksklasse A, Bezirksklasse B und

Seite 11 von 29 BBV-Spielordnung vom 20.04.2024



Bezirksklasse C eines Bezirks. Im Schüler- und Jugendbereich sind diese Bezeichnungen analog zu verwenden.

- a) Zusammensetzung der Regionalliga:
 - Die Regionalliga SüdOst wird aus Vereinen aus Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen gebildet.
- b) Zusammensetzung der Oberliga Bayern:
 - Die Oberliga Bayern wird gebildet aus Vereinen aller bayerischen Bezirke.
- c) Zusammensetzung der Bayernligen:
 - Die Bayernliga Nord wird aus Vereinen der Bezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken und
 - Die Bayernliga Süd wird aus Vereinen der Bezirke Oberbayern, Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben gebildet.
- d) Zusammensetzung der Ligen der Bezirke:

geregelten Fälle.

- Die unter Verwaltung des jeweiligen Bezirks stehenden Ligen der Bezirke, beginnend mit der Bezirksoberliga als höchste Liga eines Bezirks werden gebildet aus den Vereinen innerhalb der politischen Grenzen des jeweiligen Bezirks, bei Niederbayern/Oberpfalz der Grenzen beider Bezirke.
- Die Spiele sollen in Hin- und Rückrunde durchgeführt werden. Die Hinrunde wird vom September bis einschließlich Dezember, die Rückrunde wird von Januar bis einschließlich April ausgetragen. Jede Liga/Klasse sollte sich aus acht bis zehn Mannschaften zusammensetzen.
 Soweit dies in den unteren Klassen der Bezirke nicht möglich ist, kann der Bezirks-Spielausschuss die Gruppeneinteilung selbstständig vornehmen. Die Einteilung der Mannschaften in die verschiedenen Ligen/Klassen wird jährlich vor Beginn der Spielsaison vom BBV-Spielausschuss bzw. von den Bezirksspielausschüssen festgelegt. Ein Rechtsbehelf gegen diese Entscheidungen der Spielausschüsse ist nicht statthaft. Die Ergebnisse des Vorjahres sind dabei bindend, ebenso die Bestimmungen über Auf- und Abstieg. Diese sind Entscheidungen im Sinne der RO § 23 (2). Ausgenommen davon sind die in den folgenden Absätzen und in § 47 (3) BBV-SpO
- 3. Teilnahmeberechtigt sind alle Vereine, die ordnungsgemäß beim BBV und beim BLSV gemeldet sind, wobei jeder Verein mehrere Mannschaften melden darf.
- 4. Neu hinzukommende Mannschaften werden in die niedrigste Klasse des betreffenden Bezirks eingereiht. Beim Einstieg kompletter, erfolgreicher Jugendmannschaften in den Aktivenspielbetrieb kann der Bezirk diese auch in eine höhere Klasse einreihen. Stellt ein Verein nach Rundenende seinen Badminton-Spielbetrieb ein, behalten die betroffenen Mannschaften ihre Klassenzugehörigkeit, wenn sie sich insgesamt einem Verein anschließen, der bisher nicht an den Mannschaftsmeisterschaften teilnahm, oder wenn sie einen eigenen Verein bilden.
- Mannschaften, die von den Verbandsspielen zurücktreten, nachdem der Spielplan erstellt ist, können grundsätzlich nur in der untersten Spielklasse wieder spielen, sofern nicht Bestimmungen der Rechtsordnung anzuwenden sind. Eine Mannschaft

Seite 12 von 29 BBV-Spielordnung vom 20.04.2024



scheidet aus der laufenden Punktspielrunde aus und steigt in die nächst niedrigere Liga/Klasse ab, wenn sie während der Spielsaison mehr als zweimal ein Meisterschaftsspiel kampflos abgibt bzw. nicht antritt.

- 6. Spielen in einer Liga/Klasse mehr als eine Mannschaft eines Vereins, haben sie am ersten Spieltag gegeneinander zu spielen.
- § 37 1. Vor Beginn der Spielsaison wird vom BBV-Spielausschuss und von den Bezirksspielausschüssen der Terminplan erstellt und den Vereinen rechtzeitig über den Onlinedienst zugänglich gemacht. Ein Rechtsbehelf gegen den Terminplan ist nicht statthaft.
 - 2. Alle Spielgruppenleiter*innen reichen ihre Ligen- bzw. Gruppenspielpläne noch vor Beginn der Rundenspiele beim BBV-Spielausschuss ein.
 - 3. Nach jedem Spielwochenende prüfen die spielleitenden Stellen die Spielberichtsbögen. Der Einsatz von Ersatzspieler*innen ist dem zuständigen Bezirkssportwart sofort schriftlich zu melden.
 Der BBV-Spielausschuss sorgt für die schriftliche Meldung von Ersatzspieler*innen, die in den Bayernligen, den Regionalligen oder den Bundesligen zum Einsatz kommen, an die betroffenen Bezirkssportwarte.
- § 38 1. Die Austragungsorte sind, sofern sie nicht im Onlinedienst erfasst sind, mit exakter Hallenanschrift der BBV-Geschäftsstelle bis 01.07. eines jedem Jahres schriftlich zu melden. Vereine aller bayerischen Ligen haben im Onlinedienst den Austragungsort auszuwählen, den Spielbeginn und den Verantwortlichen mit Telefonnummer bis zum 01.09. einzutragen. Die spielleitenden Stellen prüfen die Eintragung auf Vollständigkeit.
 - 2. Alle durch den Spielplan angesetzten Spiele beginnen am Samstag für die
 - Oberliga Bayern und die Bayernligen bei einem Doppelspieltag mit 4 Mannschaften auf mindestens 4 Spielfeldern zwischen 14:00 und 16:00 Uhr und für
 - Oberliga Bayern und die Bayernligen bei einem Einzelspieltag mit 2 Mannschaften auf mindestens 2 Spielfeldern zwischen 14:00 und 17:00 Uhr und für
 - alle übrigen Ligen und Klassen

bei einem Spieltag mit 3 Mannschaften bei mindestens 3 Spielfeldern zwischen 14:00 und 18:00 Uhr,

bei 2 Spielfeldern zwischen 14:00 und 15:00 Uhr und

bei 1 Spielfeld um 14:00 und 16.00 Uhr;

bei einem Spieltag mit 2 Mannschaften bei mindestens 3 Spielfeldern zwischen 14:00 und 18:00 Uhr

bei 2 Spielfeldern zwischen 14:00 und 17:00 Uhr

bei 1 Spielfeld zwischen 14:00 und 16:00 Uhr

Spielbeginn ist am Sonntag für die Oberliga und Bayernligen alle Ligen und Spielklassen in Bayern zwischen 10:00 und 12:00 Uhr, für alle Ligen/Klassen zwischen 10:00 und 16:00 Uhr.

3. Die Spielausschüsse können für die jeweils zuständigen Ligen/Klassen die Anfangszeiten des letzten Spieltages einheitlich festlegen. Die festgelegten Anfangszeiten dürfen nur mit Zustimmung des Spielausschusses geändert werden.

Seite 13 von 29 BBV-Spielordnung vom 20.04.2024



- 4. Die im jeweiligen Spielplan angegebenen Termine sind grundsätzlich bindend. Spielverlegungen sind im gegenseitigen Einvernehmen vor dem ursprünglich angesetzten Termin zulässig.
 - Sollen Spieltage übersprungen oder Spiele nach dem angesetzten Termin ausgetragen werden, so bedarf es der Genehmigung der spielleitenden Stelle.
- § 39 Wettkampfbestimmungen Aufstiegsspiele Spielgemeinschaften (Stärke und Zusammensetzung der Mannschaft)
 - Eine Mannschaft besteht aus vier Herren und zwei Damen. Es dürfen aber in allen Spiel- bzw. Altersklassen bis zu acht Herren und/oder bis zu vier Damen eingesetzt werden.
 In der Altersklasse U 15 wird, ausgenommen für § 21 (1d) oder (2d) der BBV-SpO,

auch eine Meldung mit mindestens 3 Jungen und 1 Mädchen angenommen. In der Altersklasse U15 ist auf Bezirksebene eine Meldung von Mädchen an Jungenpositionen möglich. Diese Einstufung gilt dann bis zu einer Ummeldung beim nächstmöglichen Meldetermin. Die an Jungenpositionen gemeldeten Mädchen sind in den folgenden Bestimmungen als Jungen zu behandeln.

- 2. Teilnahmeberechtigt ist jedes Vereinsmitglied, das
 - a) nach der aktuellen Spielerliste eine Spielerlaubnis für diesen Verein hat,
 - b) nach § 20 Abs. 2. die Einstufung in die entsprechende Altersklasse hat,
 - c) in der Ranglistenaufstellung der betreffenden Vor- oder Rückrunde gemeldet ist, wobei aber ein*e Spieler*in im Laufe der Spielsaison nur für zwei Halbrunden gemeldet werden darf. Es dürfen auch Spieler*innen gemeldet werden, bei denen eine Sperre/Wartefrist für Mannschaftsspiele erst im Laufe der Voroder Rückrunde abläuft. Eine Aufnahme eines*r Spielers*in in die Ranglistenmeldung ist nur dann möglich, wenn der Online-Antrag vor Ranglistenmeldeschluss systemisch erfasst ist.
- 3. In der Oberliga Bayern und allen darunter liegenden Spielklassen können alle beim BBV gemeldeten Spieler*innen unabhängig von ihrer Nationalität eingesetzt werden.
- 4. An Aufstiegsspielen kann nur teilnehmen, wer am 1. Spieltag der Rückrunde für den betreffenden Verein spielberechtigt, in der Ranglistenmeldung der betreffenden Mannschaft gemeldet war und in dieser Rückrunde nicht mehr als 2 Einsätze für höhere Mannschaften absolviert hat.
- 5. An Aufstiegsspielen, Zwischen- oder Endrunden der Schüler- und Jugendmannschaften kann teilnehmen, wer in der Rückrunde für den teilnehmenden Verein spielberechtigt war. Soweit für den*die Spieler*in vorher keine Spielerlaubnis für irgend einen Verein erteilt war, besteht eine Teilnahmemöglichkeit auch dann, wenn er*sie am Tag dieser Wettkämpfe für den Verein spielberechtigt ist.
- 6. a) Die Bildung von Spielgemeinschaften ist in jeder Altersklasse zulässig. Zur Spielgemeinschaft gehören grundsätzlich alle Mannschaften der entsprechenden Altersklasse, der an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine. Eine Spielberechtigung besteht für den Bereich des BBV. Sie darf sich nur aus Vereinen des gleichen Bezirks zusammensetzen. Soweit von der Spielgemeinschaft keine niedrigere Einstufung beantragt wird, werden die Mannschaften der Spielgemeinschaft entsprechend der Zugehörigkeit der Mannschaften, die die Spielgemeinschaft bilden, in die Spielklassen eingereiht.

Seite 14 von 29 BBV-Spielordnung vom 20.04.2024



b) Eine Spielgemeinschaft wird durch den von den Vereinen bestimmten federführenden Verein rechtlich vertreten.

Der federführende Verein ist insbesondere zuständig:

Für die Antragstellung.

Diese kann nur einmal im Jahr für die gesamte Spielzeit auf doppelt ausgefertigtem Formblatt an den jeweiligen Bezirks-Sport-/Jugendwart*in bis zum Meldetermin der Mannschaften im jeweiligen Bezirk erfolgen. Dieser befürwortet bei Vorliegen der Voraussetzungen des 6a dieser Vorschrift den Antrag und entscheidet über die regionale Einstufung. Sind dabei Mannschaften betroffen, die über Bezirksebene spielen, entscheidet der BBV-SpA über die Befürwortung des Antrags und über die regionale Einstufung der über den Bezirk hinaus spielenden Mannschaft. Im Bereich Schüler / Jugend sind die betreffenden Bezirksjugendwarte zuständig. Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsbehelf nicht statthaft.

Für den ordnungsgemäßen Ablauf des gesamten Spielbetriebes.

Für alle, die Spielgemeinschaft betreffenden Strafen, Abgaben und Gebühren die vom BBV bzw. dem Bezirk erhoben werden, haften die Vereine als Gesamtschuldner.

c) Die Heimspiele sind bei dem Verein auszutragen, der bei Antragstellung mitgeteilt wird.

Spieler*innen einer Spielgemeinschaft dürfen außerhalb dieser Spielgemeinschaft nur für den Verein eingesetzt werden, in dessen Spielerliste sie eingetragen sind.

d) Eine Spielgemeinschaft besteht zeitlich unbegrenzt. Sie endet mit der Meldung der Auflösung durch den federführenden Verein. Scheidet ein (1) Verein aus oder soll eine weitere Mannschaft in die Spielgemeinschaft aufgenommen werden, muss ein neuer Antrag gestellt werden. Bei Auflösung einer Spielgemeinschaft erfolgt die Einstufung der beteiligten Mannschaften entsprechend dem Tabellenstand der Abschlusstabelle. Soweit die Vereine nicht übereinstimmend eine andere Zuordnung beantragen, wird die Zugehörigkeit der Mannschaften bei Gründung der Spielgemeinschaft zugrunde gelegt.

§ 40 Ranglistenmeldung

- Vor Beginn der Punktspielsaison hat jeder Verein seine Ranglistenmeldung(en) im Onlinedienst in folgender Weise abzugeben:
 - a) Es sind alle zum Einsatz kommenden Spieler*innen bei den Herren und Damen entsprechend der derzeitig nachgewiesenen sportlichen Leistung einzutragen. Hinter dem Namen ist die Spielernummer anzugeben.
 - b) Jede*r Spieler*in muss einer Mannschaft zugeordnet werden, wobei auch mehr als die für eine Mannschaft notwendigen vier Herren und zwei Damen gemeldet werden können. In oberen Mannschaften gemeldete Spieler*innen dürfen nicht in unteren Mannschaften eingesetzt werden.

Seite 15 von 29 BBV-Spielordnung vom 20.04.2024



Wird ein*e Spieler*in nicht entsprechend der Spielstärke in die betreffende Mannschaft eingestuft, d. h., wird ein*e Spieler*in aus anderen Gründen für eine untere Mannschaft gemeldet, so ist dies grundsätzlich möglich; der*die Spieler*in verliert jedoch das Anrecht, in höheren Mannschaften als Ersatz eingesetzt zu werden.

Ist die Spielstärke bei den Herren in den Einzeln und Doppeln unterschiedlich einzustufen, sind für Einzel und Doppel getrennte Ranglisten abzugeben.

Sollten die abgegebenen Aufstellungen nicht der derzeitig nachgewiesenen sportlichen Leistung entsprechen, kann die spielleitende Stelle Änderungen vornehmen. Ein Rechtsbehelf dagegen ist nicht statthaft.

2. In allen Punktspielen müssen die in gleicher Disziplin eingesetzten Spieler (Herren) in genauer Reihenfolge spielen.

Während des Jahres neu zu einem Verein hinzukommende Spieler*innen können nur mit der jeweils fälligen Vor- bzw. Rückrundenmeldung in eine Mannschaft aufgenommen werden. Frühestens von diesem Zeitpunkt an sind sie für Mannschaftskämpfe dieses Vereins spielberechtigt.

Für die Rückrunde kann die Aufstellung entsprechend 1. und 3. neu gemeldet werden.

3. Die Vereine/Abteilungen haben die Aufstellung(en) nach Aufforderung durch die zuständigen Spielausschüsse termingerecht im Onliendienst abzugeben. Nach durchgeführter Gesamtprüfung (Landesrecht gilt vor Bezirksrecht) werden die geprüfte(n) Aufstellung(en) im Onlinedienst veröffentlicht.

§ 41 Durchführung der Wettkämpfe

- Die Achtung vor dem Gegner erfordert es, dass sich die gegnerischen Mannschaften vor und nach dem Spiel aufstellen und die Mannschaftsführer*innen einander begrüßen bzw. beglückwünschen. Bei dieser Gelegenheit wird vor dem Spiel die Aufstellung beider Mannschaften sowie nach dem Spiel das Ergebnis bekannt gegeben. Die Spieler*innen haben einander und den Schiedsrichter*innen vor jedem einzelnen Spiel zu begrüßen. Nach dem Spiel beglückwünschen sie einander und bedanken sich beim*bei der Schiedsrichter*in.
- 2. Spätestens 30 Minuten nach der festgesetzten Anfangszeit ist ein Mannschaftskampf zu beginnen, gleichgültig, ob die Mannschaften vollzählig sind oder nicht. Die Mannschaftsaufstellung ist aus den zu diesem Zeitpunkt spielbereiten Spieler*innen abzugeben. Später eintreffende Spieler*innen können nicht mehr an dem Mannschaftskampf teilnehmen.
- 3. Bei Freundschaftsspielen kann mit Zustimmung beider Mannschaften in den beiden letzten Punkten eine Ausnahme gemacht werden, bei Pokal- und Punktspielen sind diese Bestimmungen jedoch strengstens einzuhalten.
- 4. Die Spielerliste des Vereins und ein zur Identifikation des*r Spielers*in geeignetes Dokument (Spielerpass, Pass, Personalausweis, Führerschein o. Ä.) sind vor dem Spiel vom jeweiligen Wettkampfleiter zu prüfen. Aus ihnen muss ersichtlich sein, ob ein Mannschaftsmitglied für den Verein spielberechtigt ist. Jede*r Mannschaftsführer*in kann die Spielerliste des Vereins und die o. g. Dokumente der gegnerischen Mannschaft einsehen.
- 5. Der Mannschaftskampf besteht aus folgenden acht Spielen:



1 Dameneinzel, 1 Damendoppel, 1 Mixed, 3 Herreneinzel und 2 Herrendoppel, wobei ein*e Spieler*in nur 2 Spiele in verschiedenen Disziplinen austragen darf, von denen eines ein Herren- bzw. Damendoppel sein muss.

Eine Ausnahme dieses bindenden Einsatzes im HD bzw. DD bei Mannschaftswettkämpfen besteht:

- auf Bezirksebene für alle Altersklassen bei Antreten mit 3 Herren / einer Dame, 3 Herren / 2 Damen oder 4 Herren / 1 Dame,
- bei Antreten in allen Wettkämpfen ab 5 Herren und/oder 3 Damen.

Die Spiele sind, falls zwischen den teilnehmenden Mannschaften keine andere Vereinbarung getroffen wird, in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- 1. HD, 2. HD, DD, 1. HE, 2. HE, DE, 3. HE, Mixed.
- 6. Den Spieler*innen ist zwischen zwei Spielen eine Pause von zwanzig Minuten einzuräumen.
- 7. Fällt ein*e Spieler*in der gemeldeten Rangfolge aus oder spielt kein Einzel, rücken die nächsten Spieler*innen auch Spieler*innen unterer Mannschaften entsprechend der Einzel-/Doppelrangliste auf.

Ab dem insgesamt 3. Einsatz als Ersatzspieler*in in höheren Mannschaften verliert ein*e Spieler*in für die entsprechende Vor- oder Rückrunde die Startberechtigung für die niedrigere(n) Mannschaft(en).

Einsätze bei Aufstiegsspielen werden nicht mitgezählt.

Ein*e Spieler*in einer höheren Mannschaft darf grundsätzlich nicht in einer niedrigeren Mannschaft spielen. Das Mitwirken eines*r Spielers*in einer niedrigeren Mannschaft ist auf der Spielergebnismeldung zu vermerken. Ein*e Spieler*in darf an einem Kalendertag nicht in verschiedenen Mannschaften starten.

Bei Aufeinandertreffen von Mannschaften des gleichen Vereines muss jede*r Spieler*in der oberen Mannschaft eine nach der Ranglistenmeldung höhere Platzierung haben, als jeder der niedrigeren Mannschaft.

Falls beiden Mannschaften Spieler*innen fehlen, gelten folgende Regeln:

- Fehlen in beiden Mannschaften zusammen ein*e Spieler*in, so hat die obere Mannschaft vollständig aufzustellen, die untere demgemäß unvollständig.
- Fehlen in beiden Mannschaften zusammen zwei Spieler*innen, so darf jede der beiden Mannschaften mit je einem*r fehlenden*r Spieler*in antreten.
- Fehlen in beiden Mannschaften zusammen drei oder mehr Spieler*innen wird das Spiel mit 2:0 Punkten und 8:0 Spielen kampflos zugunsten der höheren Mannschaft gewertet. so dürfen in der oberen Mannschaft nicht mehr Spieler*innen als in der unteren Mannschaft fehlen.
- Tritt die h\u00f6here Mannschaft zu einer Begegnung zweier Mannschaften eines Vereins nicht an, so ist die Begegnung mit 0:2 Punkten, 0:8 Spielen gegen beide Mannschaften zu werten.
- 8. a) Die Herrendoppel sind so aufzustellen, dass bei der Addition der Ranglistenplätze die Paarung mit der kleineren Summe das 1. Herrendoppel spielt.
 - b) Bei Summengleichheit hat die Paarung mit dem ranglistenhöchsten Spieler das 1. Herrendoppel zu spielen.

Seite 17 von 29 BBV-Spielordnung vom 20.04.2024



- c) Wurde eine gesonderte Doppelrangliste nach § 40 Nr. 1 genehmigt, sind deren Ranglistenplätze maßgebend.
- d) Fehlen in einer Mannschaft Spieler*innen, ist stets das erste Doppel auszutragen.
- 9. Jede für die Mannschaft spielende Dame darf das Dameneinzel spielen. Die Herreneinzel und -doppel sind entsprechend der gemeldeten Reihenfolge der Ranglisten aufzustellen.

§ 42 Wettkampfbestimmungen (Wertung)

- Sieger eines Mannschaftskampfes ist, wer die meisten Spiele gewonnen hat. Haben die Mannschaften die gleiche Anzahl Spiele gewonnen, ist der Kampf unentschieden ausgegangen.
- 2. Ein gewonnener Mannschaftskampf bringt zwei Gewinnpunkte, der Verlierer erhält zwei Verlustpunkte. Ist der Mannschaftskampf unentschieden ausgegangen, erhält jede der beiden Mannschaften einen Gewinn- und einen Verlustpunkt.
- 3. Zur Ermittlung des Sieges bzw. der Reihenfolge in einer Spielklasse ist folgende Wertung und Reihenfolge zugrunde zu legen:
 - Anzahl der erreichten Gewinnpunkte.
 - 2. der größere Wert der Differenz aus der Anzahl der gewonnenen und verlorenen Spiele.
 - der größere Wert der Differenz aus der Anzahl der gewonnenen und verlorenen Sätze.
 - der größere Wert der Differenz aus der Anzahl der in den Sätzen gewonnenen und verlorenen Punkte.
 Bei gleicher Differenz entscheidet die höhere Anzahl gewonnener Punkte.
 - 5. Der direkte Vergleich zwischen den Mannschaften.
 - 6. Das Los.
- 4. Tritt eine Mannschaft nicht an bzw. werden in einer Liga, in der alle Spiele ausgetragen werden müssen, nicht alle Spiele ausgetragen, hat der Gegner das Spiel mit 2 : 0 Punkten, 8 : 0 Spielen und 16 : 0 Sätzen gewonnen. Eine Mannschaft gilt als angetreten, wenn mindestens drei Herren und eine Dame zum Zeitpunkt des Spielbeginns spielbereit sind. In der Oberliga Bayern und den Bayernligen müssen alle acht Spiele ausgetragen werden. Bei einer Verletzung oder Disqualifikation eines Aktiven im Verlauf des konkreten Punktspieles gelten die Spiele des Betroffenen als ausgetragen. Als nicht angetreten gilt auch eine Mannschaft, wenn sie nicht innerhalb einer halben Stunde nach dem festgelegten Spielbeginn aus spielbereiten Spieler*innen aufgestellt und spielbereit ist. Gegen eine Wertung wegen Nichtantretens ist ein Einspruch nur möglich, wenn die Spielaustragung durch höhere Gewalt verhindert wurde.
- 5. Führt ein Spiel durch schuldhaftes Verhalten eines*r der spielenden Teilnehmer*innen zum Abbruch, so hat der*die Schuldige das Spiel in zwei Sätzen mit 0:21, 0:21 verloren. Er ist dann auch für die weitere Teilnahme an diesem Mannschaftskampf gesperrt.
- 6. Wird ein Spiel wegen einer Verletzung abgebrochen, so hat der*die Verletzte das Spiel verloren. Die Wertung des Spiels erfolgt mit dem Satz- und Punktergebnis, das beim Abbruch des Spieles bestand, wobei der abgebrochene Satz mit 21 zu dem Punktstand des*r abbrechenden Spielers*in verloren geht, den er*sie beim Abbruch

Seite 18 von 29 BBV-Spielordnung vom 20.04.2024



des Spieles hatte oder mit der Punktzahl gem. den amtlichen Spielregeln des DBV (2-Punkte-Vorsprung ab 20 beide, max. 30). Eventuell ist ein dritter Satz mit 21:0 anzufügen, wenn nicht zwei Gewinnsätze aus dem Spiel hervorgehen. Tritt ein*e Spieler*in nicht an, so fällt das Spiel in zwei Sätzen mit 21:0, 21:0 an den Gegner.

7. Setzt eine Mannschaft in einer Liga/Klasse, in der nicht alle Spiele ausgetragen werden müssen, eine*n nicht startberechtigte*n Spieler*in ein oder wechselt er die Reihenfolge der Spielstärke, ist das Spiel, in dem der*die Spieler*in mitwirkte bzw. die Auswechslung vorkam, als verloren zu werten. Die in der Reihenfolge dahinter folgenden Einzel- und Doppelspiele gelten ebenfalls als verloren.

Ändert eine Mannschaft nach Eintragung beider Mannschaftsaufstellungen auf dem Spielberichtsbogen ihre Aufstellung, so gelten alle durch die Änderung betroffenen und in der Reihenfolge dahinter folgenden Spiele als verloren.

- Beim Ausscheiden einer Mannschaft aus der laufenden Punktspielrunde werden alle bisher ausgetragenen Spiele aus der Wertung genommen.
 Die gemeldeten Spieler*innen der ausscheidenden Mannschaft sind für den Rest der laufenden Punktspielrunde für den Einsatz in niedrigeren Mannschaften des Vereins gesperrt.
- 43 § 1. Jeder Mannschaftskampf ist vom Heimverein auf dem über die vom BBV dafür herausgegebenen zur Verfügung gestellte Spielergebnismeldungs-Formular-Plattform - nuScore - zu dokumentieren einen Spielbericht in dreifacher Ausfertigung zu erstellen und vom Gastverein darin mit der Gäste-PIN zu bestätigen. Er ist von beiden Mannschaftsführer*innen zu unterschreiben, jeweils 1 Exemplar den beteiligten Mannschaften auszuhändigen und binnen 24 Stunden an die spielleitende Stelle zu übermitteln. Die spielleitende Stelle kann festlegen, wie die Übermittlung (z. B. per Briefpost oder Email) zu erfolgen hat. Weiterhin muss der Heimverein die Detailergebnisse bei der von der spielleitenden Stelle benannten Ergebnis-Internetadresse melden. Die erfolgreiche digitale Übermittlung mit nuScore ist durch den Heimverein sicherzustellen. Dies hat zeitnah nach dem, in Spielergebnisfermular nuScore einzutragenden Spielende (bei einem Gruppenspieltag nach der letzten Begegnung) zu erfolgen; bei Spielen an Werktagen aber bis spätestens 24:00 Uhr, am Sonntag bis spätestens 22:00 Uhr.
 - 2. Erfolgt die Übermittlung der Spielergebnismeldung oder / und die Eingabe der Detailergebnisse bei der Ergebnis-Internetadresse verspätet oder gar nicht, wird der Heimverein für jeden einzelnen Verstoß mit einer Ordnungsgebühr von mindestens 20,-- € belegt. Geht dieser Betrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechtskraft der Entscheidung beim Kassenwart*in/Schatzmeister*in ein, so wird die Mannschaft von weiteren Spielen bis zum Eingang der Ordnungsgebühr gesperrt.
 - 3. Die während der Sperre angesetzten Spiele gehen für die gesperrte Mannschaft kampflos verloren.
- § 44 Wettkampfbestimmungen (Protest)
 - 1. Bei Protesten gegen die Mannschaftsaufstellung, gegen die Spielberechtigung von Verbandsangehörigen usw. ist unter Protestvorbehalt zu spielen. Dieser Vorbehalt ist von beiden Mannschaftsführer*innen auf dem Spielberichtsformular vor Spielbeginn einzutragen und durch Unterschrift zu bestätigen. Ohne diesen Vorbehalt werden spätere Proteste die innerhalb einer Frist von 7 Tagen bei der spielleitenden Stelle einzulegen sind nicht mehr berücksichtigt. Die zuständigen Organe des BBV sind jedoch verpflichtet, ihrerseits festgestellte Verstöße gegen die

Seite 19 von 29 BBV-Spielordnung vom 20.04.2024



einschlägigen Bestimmungen zu ahnden, auch ohne einen Protest abzuwarten. Während des Spielverlaufs auftretende Protestgründe sind sofort auf dem Spielberichtsformular wie oben zu vermerken.

 Im übrigen gelten für Proteste die Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung des BBV.

§ 45 Schiedsrichter*in

 Gemäß § 18 der BBV-Satzung ist der Schiedsrichterausschuss für den Aufbau des Schiedsrichterwesens, die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter und deren Einsätze verantwortlich.

Generell gelten für die Schiedsrichter*innen die Bestimmungen der Schiedsrichterordnung des DBV in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die BBV-Spielordnung

freit.

- a) präzisiert für den Bereich des BBV Ausführungsbestimmungen im Sinne der DBV-Ordnung
- b) beschreibt Regelungen, die gemäß DBV-Ordnung auf Ebene der Landesverbände zusätzlich getroffen werden können.
- 2. Jeder Verein hat die Pflicht, für jede gemeldete Aktiven-Mannschaft eine*n Schiedsrichter*in jeweils vor Saisonbeginn zu melden. Verstöße dagegen werden vom Bezirksspielausschuss auf Vorschlag des*r Bezirksschiedsrichterwartes/-wartin mit einer Ordnungsgebühr von 100,-- € für jede*n fehlende*n Schiedsrichter*in geahndet. Diese Ordnungsgebühr steht dem jeweiligen Bezirk zu. Ein neu am Spielbetrieb teilnehmender Verein darf höchstens 12 Monate ohne Schiedsrichter*in sein und ist für diesen Zeitraum von den Ordnungsgebühren be-

Detaillierte Ausführungsbestimmungen zur Handhabung der Ordnungsgebühren sind in Anlage II dieser Ordnung beschrieben.

3. Mannschaften in der Oberliga Bayern sowie der Bayernligen verlieren zudem ihren Startplatz in diesen Ligen, wenn sie für diese Mannschaft(en) keine Schiedsrichter*in melden. Sie werden als erster Absteiger geführt und steigen am Saisonende in die oberste darunterliegende Klasse ab, in der Schiedsrichter*innen nicht zwingend vorgeschrieben sind.

Detaillierte Ausführungsbestimmungen zur Handhabung der Nachweispflichten für Schiedsrichtermeldungen sind in Anlage II dieser Ordnung beschrieben.

- 4. Verantwortlich für die Abwicklung von Mannschaftskämpfen sind die beiden Mannschaftsführer*innen.
- 5. Ein*e Schiedsrichter*in kann pro Spielzeit nur für den Verein tätig sein, der ihn vor Saisonbeginn gemeldet hat.
- 6. Im Verantwortungsbereich des bayerischen Badminton-Verbandes sowie bei Einsätzen in der Gruppe Südost übt der*die Schiedsrichter*in das Amt in folgender Schiedsrichterkleidung aus: schwarzes Polohemd, Jacke oder Sweatshirt, schwarze Hose (schwarzer Rock), schwarze Strümpfe und schwarze Schuhe.
- 7. Altersgrenzen für Schiedsrichter*innen Im Geltungsbereich dieser Ordnung beträgt
 - a) das Mindestalter für Schiedsrichter*innen 15 Jahre.

Seite 20 von 29 BBV-Spielordnung vom 20.04.2024



Schiedsrichter*innen unter 18 Jahren können bei allen Wettkämpfen der Altersklassen bis einschließlich U19 (§ 20, Abs. 1, Ziffern 1.1. bis 1.5. BBV-SpO) eingesetzt werden.

- b) das Höchstalter für Schiedsrichter*innen 65 Jahre.¹
 Mit Ablauf der Saison, in dem der*die betreffende Schiedsrichter*in das 65.
 Lebensjahr vollendet, verliert er*sie grundsätzlich den Schiedsrichterschein
 - Der betroffene Personenkreis kann bis zum 31. Juli des entsprechenden Jahres einen Antrag auf Verlängerung der Lizenz um jeweils ein Jahr stellen. Dieser Antrag ist über den Bezirk an den BBV-Schiedsrichterausschuss zu richten
- 8. Für jedes Turnier ist ein Referee zu benennen, der*die auch geprüfte*r Schiedsrichter*in mit gültigem Schiedsrichterausweis sein muss. Für die Veranstaltungen auf Landesebene hat der Referee über die BBV-Referee-Lizenz zu verfügen. Die Einsatzplanung läuft über den*die zuständigen Einsatzkoordinator*in im BBV-Schiedsrichterausschuss.
- 9. Kann ein*e Schiedsrichter*in einen geplanten Einsatz nicht wahrnehmen, so hat er*sie
 - a) die einsetzende Stelle² rechtzeitig zu informieren (siehe DBV-SRO § 6 Absatz 1).
 - b) eine*n adäquate*n Schiedsrichter*in zu organisieren, der*die den Einsatz ersatzweise übernimmt.
 - innerhalb der Saison einen zusätzlichen Einsatz an einem geeigneten Ausweichtermin wahrzunehmen.

§ 46 Kosten

Der Heimverein trägt alle Kosten für die Halle, Umkleideräume und Heizung sowie die Kosten für die Bälle. Der Gastverein trägt seine Reise-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten selbst.

- § 47 Mannschaftsmeisterschaften und Auf- und Abstieg
 - Die in den bestehenden Ligen bestplatzierte bayerische Mannschaft ist Bayerischer Mannschaftsmeister, wobei nur die Spiele zwischen den bayerischen Mannschaften dieser Liga gewertet werden. War diese Mannschaft die einzige bayerische Mannschaft in dieser Liga, so ist sie Bayerischer Mannschaftsmeister.

Die anderen besten Mannschaften sind Meister ihrer Ligen bzw. Klassen.

- 2. Auf- und Abstieg in den Bundesligen und den Regionalligen sind in der Bundesligaordnung bzw. Spielordnung der Gruppe SüdOst geregelt.
- Zieht ein Verein seine Mannschaft vor dem Meldetermin der entsprechenden Liga/Klasse freiwillig zurück, so ist dies möglich. Diese Mannschaft steigt dann in die nächst niedrigere Liga/Klasse ab, ein Überspringen einer Liga/Klasse ist allerdings

Seite 21 von 29 BBV-Spielordnung vom 20.04.2024

¹ Die DBV-SchO Anlage I §4 Nr. 8 sieht keine generelle Altersgrenze für bestätigte Schiedsrichter*innen vor. Mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind weitere Einsätze nach Antrag bei <u>jährlicher</u>, erfolgreicher Teilnahme an einem Leistungsnachweis nach § 5 der DBV-Anlage möglich.

² Im Falle eines Einsatzes in den Bundesligen oder der Regionalliga den/die Einsatzkoordinator*in, bei Turnieren den/die zuständige Bezirksschiedsrichterwart*in sowie den eingeteilten Referee.



nicht möglich. Mannschaften, die nicht in der nächst niedrigeren Liga/Klasse spielen möchten, können nur in der untersten Spielklasse ihres Bezirks wieder spielen, sofern nicht Bestimmungen der Rechtsordnung anzuwenden sind.

4. In den Ligen im Bereich des BBV und der Bezirke steigt grundsätzlich der Tabellenletzte in der Regel ab.

Ausnahmen davon gelten bei Umstrukturierung der Ligen oder wenn in einer Liga trotz Berücksichtigung aller Aufstiegsberechtigten die Sollstärke der Liga nicht erreicht wird. Im Lauf der Saison zurückgezogenen Mannschaften steigen immer ab. Die Ligen- bzw. Staffelersten sind an den Aufstiegsrunden (AR) teilnahmeberechtigt. Bei Verzicht überträgt sich das Teilnahmerecht auf die jeweils nächstplatzierte Mannschaft. Die Verpflichtung, im Falle des Aufstiegs an der MM der höheren Liga teilzunehmen, ergibt sich aus der Meldeabgabe zur AR.

Die Aufsteiger werden in speziellen Aufstiegsrunden (AR), die von oben nach unten zeitlich getrennt ausgetragen werden, nach folgenden Regeln ermittelt:

Regeln für die Aufstiegsrunden - abgekürzt AR -

Gilt auch für die Bezirke, wenn diese sich gemäß Punkt 7 dafür entschieden haben.

In diesen AR werden stets zwei Aufsteiger ermittelt.

Die Rangfolge der Vereine <u>nach</u> der AR ist zugleich auch sportliche Qualifikation bei evtl. Zurückziehen von Mannschaften.

- a) Gemäß BBV-Grundregel und nach oberer AR verbleiben e I f 11 Mannschaften.
 - In diesem Fall muss auch noch der Achte der Liga absteigen.
 - Teilnehmer an der AR sind somit noch der Siebte der Liga sowie die darunter liegenden Meister.
 - AR besteht aus mindestens 4 Mannschaften.
- b) Gemäß BBV-Grundregel und nach oberer AR verbleiben zehn 10 Mannschaften.
 - Teilnehmer an der AR sind somit noch der Achte der Liga sowie die darunter liegenden Meister.
 - AR besteht aus mindestens 3 bis höchstens 4 Mannschaften.
- c) Gemäß BBV-Grundregel und nach oberer AR verbleiben neun 9 Mannschaften.
 - Teilnehmer an der AR sind hier nur der Neunte der Liga und die darunterliegenden Meister.
 - AR besteht aus mindestens 3 bis höchstens 4 Mannschaften.
- d) Gemäß BBV-Grundregel und nach oberer AR verbleiben acht 8 Mannschaften.
 - Teilnehmer an der AR sind hier nur die darunterliegenden Meister. AR besteht aus 3 Mannschaften.
- 5. Eine Aufstiegsrunde ist durchzuführen, wenn mehr als zwei Mannschaften antreten.



- 6. Teilnahmeberechtigt an der AR zur Bayernliga Nord sind die Meister der 3 fränkischen Bezirksoberligen und zur Bayernliga Süd die Meister der Bezirksoberligen Schwaben, Niederbayern/Oberpfalz und Oberbayern.
- 7. Ab den Bezirksoberligen abwärts steigen in der Regel, nach dem Pyramidensystem, die zwei letztplatzierten Mannschaften ab. Die jeweils darunterliegenden Meister (ggf. auch Vizemeister) steigen auf. Ist nach dieser Regel, oder auch wegen mehreren Absteigern aus oberen Ligen/Klassen, das jeweilige Klassenkontingent überzogen, so steigen noch weitere Mannschaften ab.

 Die Bezirke können durch Bezirkstagsbeschluss für ihre Ligen und Klassen den

Die Bezirke können - durch Bezirkstagsbeschluss - für ihre Ligen und Klassen den in Absatz 4 aufgeführten Modus wählen.

Die Bezirksspielausschüsse haben <u>vor j</u>eder Spielsaison die speziellen Auf- und Abstiegsmodalitäten - einschließlich notwendiger Aufstiegsrunden - bekannt zu geben.

8. Abwicklung der Aufstiegsrunden (AR)

Die zuständigen spielleitenden Stellen haben die Ausschreibung rechtzeitig an die in Frage kommenden Vereine zu senden oder im "bayernsport" zu veröffentlichen. Die Ausrichtung der AR zu den Bayernligen erfolgt im jährlichen Wechsel der beteiligten Bezirke.

Spielen in einer AR mehr als eine Mannschaft eines Bezirkes, so haben sie in der ersten Spielrunde gegeneinander anzutreten. Spezielle Spielpläne hierzu sind in der Anlage zur SpO aufgeführt.

Nach Abschluss der AR ist das Ergebnis dem BBV-Spielausschuss, BBV-Medienreferent*in, den betroffenen Bezirkssportwart*innen schriftlich mitzuteilen und im "bayernsport" bekannt zu geben.

§ 48 Spielverkehr mit dem Ausland

Alle Spiele gegen ausländische Mannschaften innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind durch den DBV bzw. BBV genehmigungspflichtig. Entsprechende Anträge sind drei Wochen vorher beim BBV in zweifacher Ausfertigung zur Stellungnahme bzw. Weiterleitung an den DBV einzureichen. Die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen im In- und Ausland ist auch für einzelne Verbandsangehörige genehmigungspflichtig.

In allen vorstehenden Fällen darf nur mit schriftlicher Erlaubnis gespielt werden.

- 2. Im Übrigen gilt für den Spielverkehr mit dem Ausland der entsprechende Paragraph der DBV-Spielordnung (§7).
- § 49 Spiele gegen nicht organisierte Vereine

Alle Spiele, also auch Freundschaftsspiele, gegen nicht organisierte Vereine sind durch den BBV genehmigungspflichtig. Die Genehmigung soll für ein Hin- und Rückspiel nur einmal erteilt werden. Bei diesen Begegnungen haben die Mitgliedsvereine des BBV die Verpflichtung, den nicht organisierten Verein für den zuständigen Landesverband des DBV zu werben.

§ 50 Spielverbote



- 1. Es besteht ein grundsätzliches Spielverbot für alle offiziellen Kämpfe für Tage, an denen Meisterschaften des DBV oder BBV oder ähnliche Wettbewerbe auf übergebietlicher Ebene ausgetragen werden; Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des BBV-Spielausschusses möglich.
- 2. Mannschaftswettkämpfe sind auf Antrag von den spielleitenden Stellen zu verlegen, wenn ein*e Stammspieler*in einer Mannschaft, die in der höchsten Spielklasse des BBV spielt, zumindest teilweise zeitgleich
 - a) an einem internationalen Wettkampf, für den er*sie vom DBV nominiert ist oder
 - b) an offiziellen Deutschen Meisterschaften des DBV teilnimmt.

§ 51 Schlussbestimmungen

- 1. In dieser Spielordnung sind alle Bestimmungen enthalten, die zur Durchführung des Wettspielbetriebes im Bereich des BBV erforderlich sind. Sämtliche Fachorgane, Vereine und Mitglieder haben das Recht, sich auf diese zu berufen.
- 2. In dieser Spielordnung sind die meisten Bestimmungen des DBV im Wortlaut oder dem Sinn nach enthalten, darüber hinaus zusätzliche Bestimmungen für Bayern.
- 3. Diese Spielordnung ist für alle dem BBV angeschlossenen Vereine und Mitglieder bindend. Sie trat am 01. Mai 1966 in Kraft.

Überarbeitungen erfolgten nach den durch Verbandstag und Beirat beschlossenen Änderungen.

Seite 24 von 29 BBV-Spielordnung vom 20.04.2024



Anlage I zur Spielordnung Gruppenspielpläne für Aufstiegsrunden

Grundregel:

Bei Teilnahme von mehreren Mannschaften aus einem LV, Bezirk, Verein oder einer Gruppe, erhalten diese Mannschaften die Nummern 1 + 2 und ggf. noch 3 + 4. Ist dies nicht notwendig, so werden die Nummern - bzw. die restlichen Nummern - ausgelost.

1) AR mit 3 Mannschaften

1. Durchgang: Spiel A 1 gegen 2

2. Durchgang: Spiel B 3 gegen Sieger* Spiel A

(bei Unentschieden auch nach Sätzen werten) oder

3 gegen 2

3. Durchgang: Spiel C Restliches Spiel oder

1 gegen 3

2) AR mit 4 Mannschaften

1. Durchgang: Spiel A 1 gegen 2

Spiel B 3 gegen 4

2. Durchgang: Spiel C Sieger A gegen Sieger B

<u>Spiel D</u> Verlierer A gegen Verlierer B

(bei Unentschieden auch nach Sätzen werten)

Bei keinem oder nur einem Sieger:

1 gegen 3 und 2 gegen 4

3. Durchgang: Es werden die noch fehlenden Spiele ausgetragen oder

Spiel E 1 gegen 4

Spiel F 2 gegen 3

3) AR mit 5 oder 6 Mannschaften

Bei 5 Mannschaften entfällt jeweils das Spiel mit der Nr. 6. Das Gegnerteam der Nr. 6 ist spielfrei.

^{*}Wird nur 1 Aufsteiger ermittelt, spielt der Verlierer des Spieles A gegen Nr. 3.



SAMSTAG

1. Durchgang: 1 gegen 2

3 gegen 4 5 gegen 6

2. Durchgang: 2 gegen 3

4 gegen 5 6 gegen 1

3. Durchgang: 3 gegen 1

5 gegen 2 6 gegen 4

SONNTAG

4. Durchgang 1 gegen 4

5 gegen 3 2 gegen 6

5. Durchgang 1 gegen 5

4 gegen 2

6 gegen 3



Anlage II zur Spielordnung Ausführungsbestimmung zur BBV-Spielordnung § 45

Ergänzend zu den Regelungen in §45 werden in den Ausführungsbestimmungen detailliert die Vorgehensweisen zu einzelnen Vorgaben beschrieben.

a) Verlängerung der Schiedsrichterlizenz für bestätigte Schiedsrichter*innen / Referees

Für den Bereich des BBV ist der Nachweis von zwei erfolgreich absolvierten Tageseinsätzen innerhalb der Spielsaison erforderlich, um die Lizenz von bestätigten Schiedsrichter*innen für die beiden folgenden Spielzeiten zu verlängern.

Analog gilt dies für die BBV-Referee-Lizenz bei Übernahme des Referee-Amtes für ein offizielles Turnier auf Landesverbands- oder Gruppenebene.

Die Bezirksschiedsrichterwarte*wartinnen bieten geeignete Möglichkeiten für die bestätigten Schiedsrichter*innen ihres Bezirkes an.

Die Abnahme auf Verbandsturnieren erfolgt durch qualifizierte Referees, die der BBV-Schiedsrichterausschuss einteilt.

Die Jahresplanung wird vor Beginn der Spielsaison vom BBV-Schiedsrichterausschuss verabschiedet und spätestens bis zum 31. August zu veröffentlicht.

b) Anrechnung von Einsätzen zur Berechnung der Ordnungsgebühren nach § 45 BBV-SpO

Für den Bereich des BBV werden die Schiedsrichter- und Referee-Leistungen mittels eines Punktesystems pro Saison ermittelt. Voraussetzung für diese Einsatztätigkeiten ist eine gültige Schiedsrichterbzw. Referee-Lizenz zum Zeitpunkt des Einsatzes.

Für jeweils 3 Einsatzpunkte entfällt die Ordnungsgebühr für eine gemeldete Aktiven-Mannschaft. Überschüssige Punkte werden nicht angerechnet und verfallen am Ende einer Saison.

Ermittlung der Einsatzpunkte:

Einsatztätigkeit im Bereich des BBV³	Einsatz- Punkte
Ein Tageseinsatz als Schiedsrichter oder Referee bei einem Verbandsturnier ⁴ oder einem Einsatz in der Bundes- oder Regionalliga mit mehr als 8 Std. Einsatzzeit	2
Ein Tageseinsatz als Schiedsrichter oder Referee bei einem Verbandsturnier Fehler! Textmarke nicht definiert. oder einem Einsatz in der Bundes- oder Regionalliga mit weniger als 8 Std. Einsatzzeit, sowie sämtliche Referee-Einsätze als Deputy	1

Die Ermittlung der jeweiligen Einsatzzeiten:

Einsatztätigkeit	Ermittlung der Einsatzzeit			
Verbandsturnier	Einsatzbeginn: Beginn Schiedsrichterbriefing It. offizieller Einladung			

Seite 27 von 29 BBV-Spielordnung vom 20.04.2024



	Einsatzende:	Turnierende It. Referee-Bericht
Bundes- oder Regionalliga	Einsatzbeginn:	1 Stunde vor offiziellem Spielbeginn
	Einsatzende:	30 Minuten nach offiziellem Spielende

c) <u>Ausführungsbestimmungen für Schiedsrichtermeldungen in BBV-Ligen mit Schiedsrichterpflicht</u> (Oberliga Bayern und Bayernligen)

Gemäß § 45 Abs 2 hat jeder Verein die Pflicht, für jede gemeldete Aktiven-Mannschaft eine*n Schiedsrichter*in jeweils vor Saisonbeginn zu melden.

Mannschaftsmeldungen zur Oberliga Bayern und/oder eine der Bayernligen werden vom Spielausschuss bzw. den Staffelleitungen der jeweiligen Ligen in Zusammenarbeit mit dem Schiedsrichterausschuss geprüft.

Können Vereine, die beabsichtigen, Mannschaften zur Oberliga Bayern und/oder eine der Bayernligen zu melden, zu diesem Zeitpunkt keinen Schiedsrichter mit gültiger Lizenz vorweisen, liegt es in der Verantwortung des Vereins, diesen Nachweis bis spätestens zum Ende der Hinrunde (31.12.) zu erbringen. Ein*e in der Regionalliga als Schiedsrichter*in des Vereins gemeldete*r Schiedsrichter zählt für die Oberliga Bayern sowie die Bayernligen nicht.

Wird bis zum Ende der Hinrunde kein Nachweis erbracht, wird gemäß § 45 Abs 3 verfahren.

d) Durchführung von Lehrgängen für Schiedsrichter*innen

Die Bezirksschiedsrichterwarte/-wartinnen führen in jeder Spielsaison einen Schiedsrichtergrundlehrgang und - soweit sie es für erforderlich halten - einen Schiedsrichterweiterbildungslehrgang durch. Die gemeinsame Durchführung der Lehrgänge von benachbarten Bezirken ist anzustreben. Der Termin für die Lehrgänge ist mit der Jahresplanung durch den*die Bezirksschiedsrichterwart/-wartin anzukündigen.

Für die Durchführung eines Schiedsrichtergrundlehrgangs gelten die Bestimmungen der DBV-SRO.

Die Einteilung und Kosten für den Referenten des Weiterbildungslehrganges übernimmt der Landesverband.

³ Einsätze außerhalb des BBV können nicht zur Anrechnung der Ordnungsgebühr angerechnet werden.

⁴ "Verbandsturniere" schließt auch Privatturniere ein, die vom BBV offiziell als RLT O19 nominiert werden.



Anlage III zur BBV-Spielordnung Bestimmungen Bayernpokal

<u>Allgemeines</u>

- 1. Der Spielausschuss des Verbandes ist für die in § 3 Nr. 8 Verbands-Spielordnung genannten Pokalmannschaftswettbewerbe zuständig und benennt eine Person als Pokal-Leitung. Er kann sich dabei der Unterstützung von Bezirksspielausschüssen bedienen.
- Soweit nicht in den folgenden Durchführungsbestimmungen im Einzelfall anderweitig geregelt, gelten die Bestimmungen der Ordnungen des Verbandes, insbesondere der Spielordnung, sinngemäß.

<u>Durchführungsbestimmungen</u>

- 1. Die Pokalwettbewerbe werden in 1 Spielklasse ausgetragen.
- 2. Die Austragung erfolgt während der Saison des Ligabetriebs der bayerischen Spielklassen ab Oktober. Sie sollte bis Saisonende (§ 22 BBV-SpO), spätestens aber im Juli beendet sein.
- 3. Jede Mitgliedsorganisation im Verband kann 1 Pokalmannschaft melden.
- 4. Spielberechtigt sind alle Spieler*innen der Ligabetriebsrangliste (Damen & Herren) Mitglieder der jeweiligen Mitgliedsorganisation. Bei Mehrfachmitgliedschaft ist die Entscheidung für eine Mitgliedsorganisation über die Ranglistenmeldung zu Pokalsaisonbeginn erforderlich. Sollte eine Spielberechtigung eines*r Spielers*in für seine*ihre Mitgliedsorganisation erlöschen (Mitgliedsorganisationswechsel), kann er*sie im laufenden Pokalwettbewerb nicht mehr zum Einsatz kommen.
- 5. Ein Mannschaftswettkampf besteht aus fünf in der folgenden Reihenfolge auszutragenden Spielen: DD, HD, DE, HE, MX, wobei ein*e Spieler*in nur in 2 Spielen antreten darf.
- 6. Durchführung der Qualifikationsrunde/n
 - a. Jede gemeldete Mannschaft wird in die Kategorie eingestuft, in der die Mitgliedsorganisation höchstklassig am Ligaspielbetrieb teilnimmt (Regional, Bayern, Überregional).
 - b. Alle gemeldeten Mannschaften der Regional-Kategorie (BOL abwärts) haben sich für die Hauptrunde zu qualifizieren und werden nach regionalen Gesichtspunkten - nach Möglichkeit naheliegend & bezirksübergreifend – in der/den Qualifikationsrunde/n zugelost.
 - c. Die klassenniedrigere Mitgliedsorganisation einer Paarung hat Heimrecht. Bei Paarungen von Mannschaften gleich hoher Spielklassen wird das Heimrecht ausgelost.
 - d. Auf 1 Spieltermin einer ausgelosten Begegnung einigen sich die beteiligten beiden Mitgliedsorganisationen selbständig innerhalb des mit der Auslosung veröffentlichten Rundenaustragungszeitraums. Ein Spieltermin kann sowohl an einem Wochenendwie auch an einem Werktag stattfinden. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt die Pokal-Leitung einen Spieltermin.
- 7. Durchführung der Hauptrunden
 - a. Alle gemeldeten Mannschaften der Bayern-Kategorie (Bayernliga Süd & Nord, sowie Oberliga Bayern) werden in der 1. Hauptrunde zugelost.
 - b. Alle gemeldeten Mannschaften der Überregional-Kategorie (Regionalliga aufwärts) werden in der 2. Hauptrunde zugelost.
 - c. Das Heimrecht der Hauptrunde/n wird ausgelost.